



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Bruns, Karl: Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Rechtseinheit :  
(Schluß.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Also: Unsere theologischen Fakultäten müssen bleiben wie sie sind und was sie sind, Anstalten zur Pflege der theologischen Wissenschaft, zu welchen der Staat Männer zu berufen hat, denen die Erforschung der Wahrheit, nicht die von den Synoden geforderte praktisch-kirchliche Methode oberstes Gesetz ist. Sollte diese als die beste Erziehung auch für unsere evangelischen Geistlichen anzusehen sein, so thut man am Besten, die theologischen Fakultäten aufzuheben. Dann aber sind wir vor der Pforte des Katholizismus angelangt.



## Die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Rechtseinheit.

Von Karl Bruns.

(Schluß.)



ber nur sehr langsam rückte das Werk vorwärts, wozu allerdings die Wirren des siebenjährigen Krieges mit beitrugen. Im Jahre 1780, zu einer Zeit, als Friedrich der Große Veranlassung zu haben glaubte, mit der Rechtspflege durch die gelehrten Juristen besonders unzufrieden zu sein, beging er eine Handlung der Kabinettsjustiz, d. h. einen bedauerlichen und später von ihm selbst bedauerten Eingriff in die Rechtspflege. In einem Prozeß nämlich, welchen das Kammergericht nach Pflicht und Gewissen zu Gunsten eines Edelmannes und zu Ungunsten eines Wassermüllers Arnold auf einem Dorfe bei Züllichau entschieden hatte, hob er dieses Urteil auf falsche Angaben des Arnold hin auf, entschied den Streit zu Gunsten desselben anders und ließ sogar die Richter, denen er vorwarf, durch Fällung eines ungerechten Urteils „im Namen des Königs“ diesen seinen Namen „cruel gemißbraucht“ zu haben, auf mehrere Wochen gefangen setzen: derselbe König, der den Windmüller mit seiner klappernden Mühle bei Sanssouci unbehelligt ließ, als dieser, auf sein gutes Recht pochend, ihm die bekannten Worte zurief: „Wenn es nur kein Kammergericht gäbe.“ In beiden Fällen war die Grundlage seines Handelns das Bestreben, den gemeinen Mann gegen die Übermacht des Hochgestellten in Schutz zu nehmen. Der Spruch des Königs in der Arnoldschen Sache erfolgte am 1. Januar 1780. Am 14. April 1780 erließ Friedrich der Große an den Großkanzler von Carmer

eine Kabinettsordre, welche im Gegensatz zu der Verordnung vom Jahre 1746 an Stelle des reinen Vernunftrechts und der naturrechtlichen Anschauungen mehr die geschichtlichen Grundlagen zur Geltung bringt. Dort heißt es:

„Was die Gesetze selbst betrifft, so finde Ich es sehr unschicklich, daß solche größtenteils in einer Sprache geschrieben sind, welche diejenigen nicht verstehen, denen sie doch zu ihrer Richtschnur dienen sollen. Ebenso ungereimt ist es, wenn man in einem Staat, der doch seinen unstreitigen Gesetzgeber hat, Gesetze duldet, die durch ihre Dunkelheit und Zweideutigkeit zu weitläufigen Disputen der Rechtsgelehrten Anlaß geben, oder wohl gar darüber: ob dergleichen Gesetz oder Gewohnheit jemals existirt oder eine Rechtskraft erlangt habe? weitläufige Prozesse veranlaßt werden müssen. Ihr müßt also vorzüglich dahin sehen, daß alle Gesetze für Unsre Staaten und Unterthanen in ihrer eignen Sprache abgefaßt, genau bestimmt und vollständig gesammelt werden. Da nun aber fast jede Unserer Provinzen ihre besondere Verfassung, Statuten und Gewohnheiten hat, welche sehr von einander unterschieden sind, so muß für jede derselben ein eignes Gesetzbuch gesammelt und darin alles eingetragen werden, wodurch sich die Rechte der einen Provinz von den andern unterscheiden. Weilten aber dennoch dergleichen Provinzialstatuta und Gewohnheiten sich nur auf gewisse Gegenstände einschränken und keine allgemeine, noch weniger aber vollständige Rechtsregeln enthalten, das Corpus juris vom Kayser Justinian als das subsidiarische Gesetzbuch fast aller europäischen Staaten seit vielen Jahrhunderten her auch bei Uns angenommen worden ist, so kann dieses auch künftig nicht ganz außer Acht gelassen werden. Inzwischen ist bekannt, daß dieses römische Gesetzbuch größtenteils nur eine Sammlung der Meinungen und Entscheidungen der Rechtsgelehrten in einzelnen Fällen enthält; sich vielfältig auf die alten und jetzt garnicht mehr passenden römischen Verfassungen und Formalitäten bezieht; auch mit vielen Widersprüchen angefüllt ist. Es muß also nur das Wesentliche, mit dem Naturgesetz und der heutigen Verfassung Übereinstimmende aus demselben abstrahirt; das Unnütze weggelassen; Unsre eigne Landesgesetze an gehörigen Orte eingeschaltet und solchergestalt ein subsidiarisches Gesetzbuch, zu welchem der Richter beim Mangel der Provinzialgesetze recurriren kann, angefertigt werden.“

Infolge der bereits vorhandenen Vorarbeiten und des unverdroffenen Fleißes der mit dem Werke betrauten Rechtsgelehrten, als deren bedeutendsten oder wenigstens um die Sache verdienstesten ich den Oberamts-Regierungsrat Karl Gottlieb Suarez zu nennen habe, verstrich nicht allzulange Zeit bis zur Erreichung des Zieles. Es soll hierbei nicht verkannt werden, daß die Lehre der naturrechtlichen Schule, nach der es möglich war, ein allgemeines Vernunftrecht zu schaffen, wohl dazu beigetragen haben mag, den Mut der Arbeiter zu stärken. Zuerst wurde man mit dem bürgerlichen Prozeß fertig. Im Jahre 1781 erschien eine neue Prozeßordnung unter dem Titel: Corpus juris Fridericianum,

erstes Buch: von der Prozeßordnung, mittels Publikationspatents vom 26. April 1781. Dann folgte die Allgemeine Hypothekenordnung vom 20. Dezember 1783, welche bis zum 1. Oktober 1872 in Geltung gestanden hat und welcher, mit gewissen Änderungen späterer Gesetze, das preußische Grundbuchwesen sein Dasein verdankt. Erst nach dem Tode des großen Königs (1786) wurde das noch übrige vollendet, und durch Patent vom 20. März 1791 das „Allgemeine Gesetzbuch für die preußischen Staaten“ mit Gesetzeskraft vom 1. Juni 1792 ab veröffentlicht, die Gesetzeskraft jedoch noch vor ihrem Eintritt wieder aufgehoben, weil die ausgebrochene französische Revolution Veranlassung gab, wegen etwa darin enthaltener staatsgefährlicher Grundsätze die Arbeit einer erneuten Durchsicht und Umarbeitung zu unterziehen. Auch die Prozeßordnung von 1781 wurde nochmals umgearbeitet und von neuem unter dem Namen „Allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten“ durch Patent vom 6. Juli 1793 veröffentlicht. Endlich erschien auch an Stelle des „Allgemeinen Gesetzbuches“ dessen Umarbeitung, welche den Titel hatte: „Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten,“ durch das Patent vom 5. Februar 1794 veröffentlicht wurde und in Preußen einschließlich der jetzt zu Baiern geschlagenen Fürstentümer Ansbach und Baireuth seit dem 1. Juni 1794 Gesetzeskraft erlangt hat. Es enthält das Privatrecht, Kirchenrecht, Staatsrecht und Strafrecht und trat an die Stelle des gemeinen Rechts, insbesondre des römischen, als subsidiarisches Recht, wie solches auch das gemeine Recht nur war, sodaß die Provinzial- und Lokalrechte ihre Geltung behielten und eine volle Rechtseinheit auch für Preußen dadurch keineswegs hergestellt wurde. Die neue Kodifikation des Strafprozesses kam erst im Jahre 1805 zustande. Es war die nunmehr für Preußen an die Stelle des prozeßrechtlichen Teils der Carolina tretende „Kriminal-Ordnung,“ während der materielle Teil des Strafrechts schon durch das Allgemeine Landrecht neu geregelt war.

Diese von Friedrich dem Großen eingeleitete Gesetzgebung, deren Vollendung er nicht mehr erlebte, war eine sehr bedeutende Arbeit. Zum erstenmale hatte man in Deutschland versucht, den gesamten Rechtsstoff, soweit er nicht, wie das Völkerrecht, der Bestimmung durch einen einzelnen Staat sich entzieht, zu bearbeiten. Materiell war das römische Recht die Grundlage geblieben, aber man hatte eine bequemere Form geschaffen, viele Streitfragen beseitigt und so die Kenntnis des Rechts erleichtert, vor allen Dingen aber den Dualismus im Privatrecht (römisches und deutsches Recht) für Preußen beseitigt und vieles vom deutschen Rechte dauernd gerettet. Als Fehler ist zu erwähnen das Bestreben der Verfasser, die Auslegung des Gesetzes durch die Richter und Rechtsgelehrten dadurch möglichst unnötig zu machen, daß man durch eine ausgedehnte Bestimmung recht vieler Einzelheiten (Kasustik) Fälle, in denen das Gesetz nicht unmittelbare Antwort gab, garnicht zulassen wollte, eine Absicht, welche der Fehlbarkeit des menschlichen Geistes und der Mannich-

faltigkeit des in fortwährendem Flusse befindlichen Rechtslebens in der That sehr wenig Rechnung trug.

Das Beispiel Preußens bewirkte die Nachfolge Österreichs, welches nach einer Kodifikation des Strafrechts und Prozeßrechts im Jahre 1811 das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Erbländer der österreichischen Monarchie“ erhielt. Dieses schloß die Partikularrechte aus, hob sie auf, und gewährte also kein subsidiäres, sondern ein absolutes gemeines österreichisches Recht.

Auch in Frankreich unter dem ersten Napoleon rief der Drang nach der Rechtseinheit in den Jahren 1804 bis 1810 fünf Gesetzbücher, die sogenannten Cinq codes, hervor. Es behandeln der Code civil, auch Code Napoléon genannt, das Privatrecht, der Code de commerce gesondert einen Teil desselben, das Handelsrecht, der Code pénal das Strafrecht, der Code de procédure civile das Zivilprozeßrecht, der Code de l'instruction criminelle das Strafprozeßrecht. Diese Gesetzbücher wurden auch in die von den Franzosen eroberten und dem französischen Staate vollständig einverleibten deutschen Lande, namentlich auf dem linken Rheinufer, unter Aufhebung der entgegenstehenden Lokal- und Statutarrechte, eingeführt und in manchen dieser Gebiete auch nach der Beseitigung der Fremdherrschaft zunächst nicht wieder aufgehoben. Noch heutigen Tages gilt dort der Code Napoléon, während die andern vier Gesetzbücher durch neuere Gesetze, namentlich des neuen deutschen Reiches, nunmehr fast ganz beseitigt sind. Das Gesagte gilt auch von einigen nicht dem französischen Staate einverleibten, aber zum Rheinbund gehörig gewesenen Teilen der preußischen Rheinprovinz. Für Baden wurde der Code Napoléon übersetzt und mit einigen Veränderungen 1809 als badisches Landrecht eingeführt.

Als jüngste Kodifikation dieser Art trat im Jahre 1863 das gleichfalls die Sonderrechte ausschließende bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen in Kraft.

Das allgemeine Landrecht, die Hypothekenordnung, die allgemeine Gerichtsordnung und die Kriminalordnung, sowie viele spätere diese Gesetzbücher ändernden oder ergänzenden Gesetze führte man auch in die 1813 bis 1815 dem preußischen Staate neu- und wiedereinverleibten Gebiete ein, jedoch mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen, in welchem Landesteile nach wie vor das gemeine deutsche Recht in Geltung blieb, sowie des überwiegenden Teils der zur Rheinprovinz geschlagenen Lande des linken und rechten Rheinufers, in welchem französisches, zum Teil (wie in dem Bezirk von Ehrenbreitstein) auch gemeines Recht galt und geltend blieb, wie denn auch die hessischen, oldenburgischen und bayerischen Teile auf dem linken Rheinufer das französische Recht bis heute behalten haben. Ebenso ließ man in den durch die Ereignisse des Jahres 1866 mit Preußen vereinigten Ländern das dort geltende Privatrecht, das war fast überall das gemeine Recht — in dem bereits früher zu Preußen gehörig ge-

wesenen Ostfriesland nebst Nachbarschaft das preussische Recht —, bestehen. Endlich hat auch das den Franzosen 1870/71 entriffene Reichsland Elsaß-Lothringen das französische Zivilrecht behalten. Was das Strafrecht betrifft, so wurden im Laufe dieses Jahrhunderts zunächst fast in allen deutschen Staaten neue Strafgesetzbücher, so in Preußen das von 1851, geschaffen, sodas schon im Jahre 1870, mit dessen Ablauf das alsbald auch in die süddeutschen Staaten eingeführte Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund in Kraft trat, das gemeine deutsche Strafrecht, das heißt die durch die Praxis sehr umgeänderte, namentlich gemilderte Carolina, nur noch in wenigen kleinern norddeutschen Staaten, darunter den mecklenburgischen, Geltung hatte. Auch für den bürgerlichen und für den Strafprozeß ergingen vielerlei Gesetze, bis uns das neue deutsche Reich im Jahre 1877 zu dem deutschen Strafgesetzbuch auch eine einheitliche deutsche Zivilprozeßordnung, Konkursordnung und Strafprozeßordnung schuf, die bekannt, am 1. Oktober 1879 in Kraft getretenen großen Justizgesetze, deren Beratung im deutschen Reichstage vor zehn Jahren das Interesse der Politiker erheblich in Anspruch nahm, und die ihren Schlußstein in dem gemeinsamen deutschen Reichsgericht zu Leipzig erhielten.

Das das Kirchenrecht so lange nicht wohl ein einheitliches sein kann, als verschiedene Kirchen in Deutschland bestehen, und das namentlich ein Bedürfnis hierzu insofern nicht vorhanden ist, als das kirchliche Leben sich ja im wesentlichen innerhalb der einzelnen Kirchengemeinschaft bewegt, bedarf keiner weiteren Ausführung. Wenn weiter einleuchtet, das das Staatsrecht in einem Bundesstaat, wie es das neue deutsche Reich ist, naturgemäß in das von selbst die Einheitlichkeit erlangende Bundesstaatsrecht und in das Territorialstaatsrecht der Einzelstaaten zerfällt, so ergibt sich auch hier nur die Notwendigkeit, das der Einzelstaat dafür zu sorgen hat, das seine einzelnen Provinzen gemeinsame verwaltungsrechtliche Einrichtungen erhalten, wie sie z. B. in Preußen seit dem Jahre 1872 durch die neuern Verwaltungsgesetze (Kreisordnung, Provinzialordnung u. s. w.) nunmehr ziemlich vollendet sind. Übrig bleibt für unsre Betrachtung noch das Privatrecht oder bürgerliche Recht. Hier ist die Rechtseinheit bisher noch nicht erlangt, aber der Erreichung des Zieles der Weg geebnet.

Es gilt hier, sowohl die verschiedenen großen Gesetzgebungen, wie auch die Provinzial-, Lokal- und Statutarrechte — in Berlin gilt z. B. ein andres Erbrecht als in Torgau — zu vereinheitlichen, die letztern insofern, als nicht fest im Volksleben gegründete Verschiedenheiten zur Zeit noch die Schonung und das Bestehenlassen des Alten erheischen. Von diesen in kleinen Gebieten geltenden Rechten abgesehen, zählt man, selbst wenn man Deutsch-Osterreich beiseite läßt, im deutschen Reiche an Stelle des frühern einen gemeinen Privatrechts sechs verschiedene Rechtssysteme: 1. das gemeine Recht; 2. das altpreussische Recht; 3. das französische Recht; 4. das badische Recht; 5. das sächsische Recht;

6. das in einem bairischen Amte (Redwitz), welches früher österreichisch war, geltende österreichische Recht. Es kann kein Zweifel darüber walten, daß die Jahre dieses Zustandes gezählt sind. Gelten doch sogar in dem einen Staate Preußen allein drei dieser Rechtssysteme, das preußische, das gemeine und das französische Recht.

Der berühmte Rechtslehrer Savigny freilich hat im Jahre 1814 in seiner Schrift „Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ das von Thibaut, Professor der Rechtswissenschaft, in einer von der Begeisterung der Befreiungskriege getragenen Flugschrift gestellte Verlangen einer gemeinsamen deutschen Kodifikation nachdrücklich bekämpft und unter Hervorhebung der dem preußischen Landrecht, dem österreichischen Gesetzbuch und dem Code Napoléon anhaftenden Mängel die Kodifikation überhaupt für nachtheilig erklärt und nur der deutschen Rechtswissenschaft die allmähliche Ausgleichung der Verschiedenheiten zugewiesen. Allein ohne sich auf eine nähere Würdigung der Savignyschen Ausführungen einzulassen, darf man doch wohl behaupten, daß, was man im Jahre 1887 unter „unsrer Zeit“ versteht, namentlich auch, was Gesetzgebungskunst betrifft, von der Zeit, welche vor nunmehr dreiundsiebzig Jahren Savigny damit bezeichnete, sich wesentlich unterscheidet. Daß man auch hierin Fortschritte gemacht hat, nicht zum geringsten Teil durch die Arbeiten Savignys selbst mit ihrer scharf unterscheidenden Rechtssprache, kann wohl niemand bestreiten, der z. B. die allgemeine Gerichtsordnung mit unsrer neuen deutschen Zivilprozessordnung vergleicht. Professor Brunner sagte in einer Festrede mit Recht: „Das vielgestaltige Recht eines Landes stört den Verkehr, weil es für ihn zugleich ein unsicheres Recht ist. Die Rechtseinheit wird den unheilvollen Gegensatz des fremden und des einheimischen Rechts aufheben, welchen die Rechtswissenschaft an sich niemals hätte überwinden können. . . . Die Rechtseinheit vertieft das Rechtsbewußtsein des Volkes; denn lebendiger empfindet der Einzelne die allwaltende Majestät des Gesetzes, wenn das Recht, nach welchem das Gericht seiner Heimat spricht, bis an die äußersten Grenzen des Reiches seine Herrschaft erstreckt. . . . Die Rechtseinheit stärkt das Gefühl der nationalen und der politischen Zusammengehörigkeit, welches bei uns noch so sehr der Stärkung bedarf. Wie die gemeinsame Sprache die Gemeinsamkeit des Denkens und Empfindens befundet, so ist die Rechtsordnung, welche als der Gesamt-wille der Nation alle Einzelnen beherrscht, der beständige und unmittelbare Ausdruck für die Einheit des nationalen Willens.“

Von ähnlichen Gesinnungen erfüllt, vereinbarten die deutschen Regierungen im alten Bundestage zu Frankfurt am Main die einheitliche Regelung eines wichtigen Theiles des Privatrechts, nämlich des Handels- und Wechselrechts. Es wurden aber die allgemeine deutsche Wechselordnung zu Ende der vierziger und Anfang der fünfziger Jahre und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in den sechziger Jahren in den einzelnen Staaten nur als Landesgesetze eingeführt, welche demnach

der Abänderung durch die Landesgesetzgebung unterlagen, bis im Norddeutschen Bunde und im neuen deutschen Reiche diese Gesetze zu Bundes- und Reichsgesetzen erklärt wurden, gleichzeitig mit der Schaffung des Bundes-, später Reichsoberhandelsgerichts zu Leipzig, aus welchem dann das jetzige Reichsgericht erwuchs, diejenige Behörde, welche durch das seinen Rechtsprüchen gebührende Ansehen die Gewähr dafür bietet, daß die Gerichte das einheitliche Recht auch in möglichst einheitlicher Auslegung zur Anwendung bringen.

Einen grundlegenden Schritt für die Schaffung eines gemeinsamen deutschen bürgerlichen Gesetzbuches that die Reichsgesetzgebung, als sie die die Zuständigkeit des Reiches für Justizgesetzgebung regelnde Nr. 13 des Art. 4 der Reichsverfassung änderte. Bestimmte diese Verfassungsvorschrift bis dahin, daß zur Zuständigkeit des Reiches gehören solle: „Die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, das Strafrecht, das Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren,“ so hieß es nach dem Reichsgesetze vom 20. Dezember 1873 statt dessen: „Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.“

Bereits durch Beschluß des Bundesrats vom 22. Juni 1874 ist eine aus elf Mitgliedern bestehende Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich angeordnet und dann, mit dem Wirklichen Geheimen Rat Dr. Bape, dem früheren Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts, als Vorsitzenden, berufen worden. Die Arbeiten dieser Kommission nähern sich jetzt dem Abschlusse der ersten Lesung, und man hegt die Hoffnung, noch im Laufe dieses Jahres den ersten Gesamtentwurf der Kommission veröffentlicht zu sehen, eine Veröffentlichung, die den Zweck haben soll, die allgemeine Kritik der Arbeit zu ermöglichen. Schwierig im höchsten Grade muß das Werk genannt werden, und Vorsicht der peinlichsten Art hat der Gesetzgeber anzuwenden, um in Sachen des Mein und Dein, in welchen der Einzelne durch neue Gesetze unmittelbar betroffen und unter Umständen empfindlich benachteiligt werden kann, Unzufriedenheit mit dem Neuen möglichst fernzuhalten. Ist auch der Staatsbürger stets geneigt, in öffentlichen Dingen seinem Mißvergnügen den entsprechenden Ausdruck zu geben, so berühren privatrechtliche Gesetze doch weit mehr als z. B. Steuergesetze die Rechtssphäre des Bürgers. Fasse man z. B. die Änderung des Erbrechts ins Auge, welche von heute zu morgen demjenigen, der nach dem alten Recht als Erbe berufen ist, diese Anwartschaft plötzlich entziehen kann. Hoffen wir, daß die Schwierigkeiten überwunden werden durch die Tüchtigkeit der an dem Werke beschäftigten auserlesenen Männer, wie durch die Liebe zur Sache bei den Vertretern unsers Volkes im Bundesrate und Reichstage und die Macht des nationalen Gedankens, hinter dessen Bedeutung Einzelinteressen zurückweichen müssen. Wenn man hieran noch einen Wunsch knüpfen darf, so wäre es der, daß es denen, welchen in erster Linie die Rechtseinheit zu verdanken ist, mit der die Rechtseinheit

Hand in Hand gehen muß, nämlich unserm erhabenen Kaiser und seinem großen Kanzler, vergönnt sein möge, wie unter die Reichs-Zustizgesetze von 1877 auch unter das deutsche bürgerliche Gesetzbuch ihren Namen zu setzen, als unter eine Urkunde, die wie wenige andre geeignet ist, zu bekräftigen, was der Schlußsatz der Kaiserproklamation von Versailles vom 17. Januar 1871 ersehnt: „Uns aber und Unsern Nachfolgern an der Kaiserkrone wolle Gott verleihen, allzeit Mehrer des Deutschen Reichs zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gerechtigkeit.“



## Das Geheimmittelwesen.

Von Hermann Ahlgreen.



seit einigen Jahren tauchen in den politischen und Fachzeitungen Seeschlangen gleich Gerüchte über medicinal-reformatorische Arbeiten der Staatsregierung auf. Am meisten dürfte die kürzlich als bevorstehend in Aussicht gestellte einheitliche Regelung des Geheimmittelwesens das große Publikum interessieren, vor allem deshalb, weil das Publikum wahrscheinlich anderer Ansicht ist als die Regierung.

Zum Zubereiten von Arzneimitteln und zum Verkauf derselben sind nach dem Allgemeinen Landrecht (Abschn. 6, Teil II, Tit. 8, § 456) nur die Apotheker berechtigt, wie andererseits nach dem preussischen Medicinaledikt (vom 27. Februar 1725) „jedes angebliche Arcanum rücksichtlich seiner Wirkung und der Billigkeit seines Preises von der höchsten Medicinalbehörde approbirt und alsdann nur allein in den Apotheken verkauft werden soll.“

Während ferner das Allgemeine Landrecht (a. a. O. § 461) bestimmt, daß niemand ohne Erlaubnis der Provinzial-Medicinal-Behörden Arcana zum Verkauf anfertigen darf, und das Medicinaledikt den Apothekern untersagt „Arcana, so nicht vom Oberkollegium medicum approbirt sind,“ zu dispensiren, schweigt die preussische Apothekerordnung (vom 11. Oktober 1801) über diese geheimen Arzneimittel völlig, sagt aber (Tit. III, § 1a): „Sedoch ist dem Apotheker unwehrt, neben den nach der Pharmacopoea Borussica angefertigten Praeparatis und Compositis dergleichen auch nach anderweitigen Dispensatoris und besondern Vorschriften vorrätig zu halten, wenn dergleichen von den Ärzten verlangt wird.“

Grenzboten II. 1887.